

Gartenordnung

1. Nutzung

- 1.1. Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichtgewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.

Anzustreben ist die Nutzung

1/3 als Nutzgarten
1/3 als Ziergarten
1/3 für Laube, Terrasse , Rasen.

Einseitige Kulturen dürfen nicht angelegt werden.

Der Garten soll von innen der Anlage aus einsehbar sein.

- 1.2. Der Garten darf nur vom Unterpächter und den zu seinem Haushalt zählenden Personen bewirtschaftet werden.
Die Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung und sogenannte Nachbarschaftshilfe ist vorübergehend gestattet (siehe auch 4 Pachtvertrag)

Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Verpächter untersagt werden.

- 1.3. Der Unterpächter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.

- 1.4. Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel – auch Verkauf und Ausschank von Getränken, unbeschadet etwas vorliegender gewerblicher Erlaubnisse – sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.

- 1.5. Ziersträucher dürfen angepflanzt werden.

Das Anpflanzen und Heran wachsen lassen von Park/Waldbäumen (wie z. B. Linden, Birken, Pappeln, Fichten, Weiden usw. und von Walnussbäumen) ist nicht erlaubt.

Der Vorstand kann die Entfernung vorstehender Anpflanzungen verlangen.

- 1.6. Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe bis max. 3,00 m gehalten werden können.

Hochstämmige Obstbäume sollen nicht angepflanzt werden.

Bei Bäumen und Sträuchern sind die Mindestabstände zur Grenze einzuhalten.

Sie betragen

- a.) bis zu 1,20 m Höhe 0,25 m
- b.) bis zu 2,00 m Höhe 0,50 m
- c.) bis zu 3,00 m Höhe 0,75 m

- 1.7. Gehölze und Bäume sollen, wenn sie krank sind oder keinen notwendigen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen besteht
(z. B. bei Befall durch Monila, Krebs, Feuerbrand)
Überständige Anpflanzungen sind spätestens bei Unterpächterwechsel zu entfernen.
- 1.8. Bei Aufgabe des Gartens können nur solche Anpflanzungen entschädigt werden, die nach den Bewertungsrichtlinien zu bewerten sind. (siehe Unterpachtvertrag)
Nach dem Wertermittlungsprotokoll zu beseitigende Gehölze sind mit dem Stubben oder Wurzelballen durch den aufgebenden Unterpächter oder auf dessen Kosten zu entfernen.
Ein Obstbaum darf nur in Rücksprache mit dem Vorstand gefällt werden. Bei Missachtung muss ein gleichwertiger Baum gepflanzt werden.

2. Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen

- 2.1. Die Außenumzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezügliche Beschlüsse vor, so sind dieses vom Unterpächter zu befolgen.
- 2.2. Soweit keine anderen Anordnungen getroffen worden sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 1,20 m nicht überschreiten.
Die obere Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 0,25 m, die untere Breite nicht mehr als 0,40 m betragen.
Zäune und Hecken an einem Weg sind nach Bauweise oder Pflanzart in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten.
- 2.3. Der Unterpächter hat die seinen Garten umschließenden Wege sauber zu halten. Bei Versäumnis ist der Verpächter nach **zweimaliger** Abmahnung berechtigt. Die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.
- 2.4. Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind zu unterlassen. Reinigung und Instandhaltung bestimmt der Verpächter.
- 2.5. Stacheldraht innerhalb der Anlage ist nicht zulässig. An öffentlichen Wegen und Straßen ist die Anbringung von Stacheldraht an Zäunen ab 2,40 m über dem Erdboden möglich.
- 2.6. Abgrenzungen zum Nachbarn durch Gehölzpflanzungen oder aus Holz sind im Sitzplatzbereich der Laube bis zu 1,60 m Höhe und auf ein Drittel der Gartenlänge unter Einhaltung der Grenzabstände nach 1.6 der Gartenordnung möglich.

- 2.7. Zur Abwehr von Wildschäden darf engmaschiges Drahtgeflecht verwendet werden.
- 2.8. Erklärung für die rechte und linke Parzelleneinfriedung:
Wenn man vor der Parzelle, mit Blick auf die Gartenlaube steht, ist der Gartenpächter für die Erstellung und die Pflege der rechten Parzelleneinfriedung verantwortlich. Ist die Einfriedung eine Hecke, muss diese von beiden Seiten geschnitten werden. Das Betreten des Nachbargrundstückes sollte dazu auch vom rechten Nachbarn gestattet werden. Für die linke Parzelleneinfriedung ist der linke Parzellennachbar verantwortlich. Eine Vereinbarung zwischen den Gartennachbarn, die Grenzhecken im eigenen Garten selbst zu schneiden, sollte angestrebt werden. Sollte der rechte Nachbar dem linken Nachbarn den Zutritt zu seiner Parzellen zur Pflege der Grenzhecke verweigern, muss der Verweigerer den Heckenschnitt und die Entsorgung des Heckenschnitts selbst vornehmen.
Gleiches gilt für die rückseitige Parzelleneinfriedung.

Neuanpflanzungen und das Einkürzen der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen und am Außenzaun können nur nach Absprache mit dem Vereinsvorstand vorgenommen werden. (Hinweis: siehe Niedersächsisches Natur – und Nachbarrechtsgesetz)

3. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

- 3.7. Der Unterpächter ist verpflichtet, den Garten gepflegt und alle Pflanzen gesund zu erhalten. Umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines ökologischen Pflanzenschutzes sind anzuwenden.

Der Gartenboden ist durch Kompost und organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen usw. gesund zu erhalten. Umweltverträgliche Mineralstoffe (z. B. Algenkalk, Steinmehle) haben den Vorrang.

Chemische Mittel zur Unkrautvernichtung (Herbizide) sind in Kleingartenanlagen nicht erlaubt.

Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher soll regelmäßig und fachgerecht durchgeführt werden.

- 3.8. Der Schutz der Vögel, Igel und anderen Nutzungen hat Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen.

Nistgelegenheiten sowie Futter – und Wasserplätze gehören in einen Kleingarten. Feuchtbiotope sind in fachrechter Ausführung erwünscht.

Die Bienenschutzordnung ist zu beachten.

Bei starkem Schädlingsbefall können Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die

- a.) nicht bienengefährlich sind,
- b.) für Warmblüter ungiftig
- c.) in keiner Giftabteilung eingestuft sind,
- d.) gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürliche Feinde schonen,
- e.) schnell abgebaut werden.

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht genommen werden.

Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden.

4. **Bebauung und Versorgung**

- 4.1. Der Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Baubeginn vorliegt.

Außer einer Gartenlaube, entsprechend dem Bundeskleingartengesetz, dürfen weitere Baukörper wie Toilettenhäuschen und – gruben, Geräteschuppen, Schwimmbekken, Außenkamine, stationäre Grills und Mauern nicht errichtet werden.

Ein Gewächshaus bis zu einer Größe von 15 m³ ist zulässig.

Es werden Planschbecken mit einer Obergrenze als Füllmenge von 1.000 ltr. geduldet, die ohne Chemie und Umwälzpumpen auskommen.

Das Aufstellen von trampolinen ist eine bauliche Veränderung, die beim Vorstand anzuzeigen ist und nur geduldet wird.

Das Einverständnis der Nachbarn ist einzuholen.

Ein Rückbau am Ende der Gartensaison ist erforderlich.

Ebenso sind die Regelungen der Landes- und Ortsverbände zu beachten.

Die Größe darf einen Durchmesser von 2m nicht überschreiten und ein entsprechender Abstand zum Nachbargrundstück ist einzuhalten.

Das Trampolin ist entsprechend der Vorgaben des Herstellers aufzustellen und sicher im Boden zu verankern.

Jegliche Haftung von Dritten liegt beim Pächter.

Die vorhandenen Trampoline werden geduldet, sofern keine Beschwerden erhoben werden.

- 4.2. Abweichungen von einem genehmigten Plan bezüglich Fläche und Höhe stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar.

Toiletten müssen innerhalb der Laube in einem dafür vorgesehenen separaten Raum untergebracht sein. Bei älteren Kleingartenanlagen ist der Einbau der Toilette in die Laube spätestens bei Pächterwechsel vorzunehmen.

Kläranlagen bedürfen der Genehmigung entsprechend 4.1.

- 4.5. Widerrechtliche Baulichkeiten müssen spätestens bei Unterpächterwechsel auf dessen Kosten beseitigt werden.

- 4.6. Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten ein Anspruch auf Entschädigung.

- 4.7. **Brauchwasser**

Der Anschluss einer Zapfstelle im Garten an die Vereinswasserleitung begründet kein Sonderrecht. Die Erlaubnis eines solchen Anschlusses kann vom Verpächter mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Unterpächter mit der Entnahme von Wasser groben Missbrauch treibt oder das Wassergeld nicht termingerecht bezahlt.

Die Kosten für Instandhaltung, Erneuerung oder des Diebstahls der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage tragen die Unterpächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht oder getroffen wird, die Unterpächter anteilmäßig.

Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist ein Genehmigungsantrag beim Verpächter zu stellen.
An jeder Pumpe muss ein Schild „Kein Trinkwasser“ angebracht werden.

- 4.8. Zierteiche oder Feuchtbiopte sind bis zu einer Größe von 4 qm zulässig.
- 4.9. Weg – und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen/Asphalt angelegt werden.

5. Tierhaltung

- 5.1. Die Haus – und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen. Der Hundehalter haftet für alle angerichteten Schäden.
- 5.2. Katzen dürfen keinesfalls im Kleingarten gehalten oder dahin mitgenommen werden.
- 5.3. Ein Bienenstand von max. 3 Völker muss von den Lauben und Sitzplätzen der Nachbargärten einen Mindestabstand von 5 m einhalten und von einer dreiseitigen Strauchabpflanzung oder Schutzwand von 2 m Höhe umgeben sein. Es ist für eine fachgerechte Betreuung zu sorgen.
Sind unmittelbare Nachbarn oder deren Familienangehörige nachweislich besonders allergisch gegen Bienenstiche, so hat der Verpächter die Bienenhaltung zu untersagen und die Beseitigung zu veranlassen.

6. Befahren der Wege

- 6.1. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind vom Verpächter getroffenen Regelungen bindend.
- 6.2. Bei entsprechender Belastbarkeit und Breite der Wege kann bei Anlieferung größerer Mengen von Dünger oder Baustoffen vom Verpächter eine Ausnahmeregelung erteilt werden; sie ist vom Unterpächter vorher einzuholen.

Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.

Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege bei der Materiallagerung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.

- 6.3. Das Radfahren in Kleingartenanlagen regelt der Verpächter.

7. Beseitigung von Reststoffen

- 7.1. Organische Reststoffe des Gartens sollen kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- 7.2. Nicht kompostierbare Reststoffe, insbesondere kranke Pflanzenteile sowie Bauschutt, Gerümpel usw. sind abzufahren und einer geordneten Deponie zuzuführen.

7.3. Für die Beseitigung von Abwasser, Fäkalien, Chemikalien und Resten chemischer Pflanzenschutzmittel sowie anderer Schad- und Giftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Anordnungen der Gemeinde.

7.4. Das Verbrennen von Reststoffen im Kleingarten regelt das Ortsrecht.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Der Unterpächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.

Ruhestörungen

a.) durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräte usw. sind zu unterlassen

b.) durch Maschineneinsatz einschl. Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten. Sie sind nur zulässig von montags bis freitags von 7.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr sowie sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr, nicht an Sonn – und Feiertagen.
Die Mittagspausen vom 13.00 bis 15.00 Uhr werden im Winterhalbjahr (Oktober bis April) aufgehoben.

8.2. Das Parken ist nur auf den ausgebauten und dafür angewiesenen Einstellplätzen erlaubt.

Das Aufstellen von Wohnwagen bzw. Wohnmobilen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.

8.3. Bei der Toilettenentleerung und Fäkalienbeseitigung dürfen keine vermeidbaren Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden. Am Sonnabend und an Sonn – und Feiertagen darf nicht entleert werden.

8.4. Instandhaltung und Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf dazugehörigen Einstellplätzen sind nicht erlaubt.

8.5. Die Kleingartenanlagen sind für die Bevölkerung zugänglich zu halten. Die jeweils geltenden Vorschriften sind zu beachten.

8.6. Außenantennen jeglicher Art sind nicht gestattet.

8.7. Der Unterpächter ist gehalten, sich in kleingärtnerischen Belangen der Erfahrung der Fachberater des Vereins zu bedienen.

9. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann dem Unterpächter des Kleingartens – unabhängig von evtl. ordnungsbehördlichen, zivil- und strafrechtlichen Folgerungen – nach den Bestimmungen des geltenden Bundeskleingartengesetzes gekündigt werden.

10. Gültigkeit

Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am **06.03.2023** beraten und beschlossen.